Satzung zur Aufhebung des Stadtumbaugebietes "Heinrich-Heine-Straße / Friedrich-Ebert-Straße"

Aufgrund § 171 d BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in seiner Sitzung am ……. folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Stadtumbausatzung

Die Satzung vom 07.06.2007, in Kraft getreten am 20.09.2007, über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Heinrich-Heine-Straße/Friedrich-Ebert-Straße" wird aufgehoben.

§ 2 bisherige Gebietsgrenzen

Die Grenzen des bisherigen Stadtumbaugebietes ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Skizze. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die mit der Stadtumbausatzung beschlossenen Ziele:

1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen,
2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt zu verbessern,
3. die innerstädtischen Bereiche zu stärken,
4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zu zuführen,
5. einer anderen Nutzung nicht zuführbare baulichen Anlagen zurückzubauen,

wurden erreicht.

Zeulenroda-Triebes, den ……

Hammerschmidt
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) oder aufgrund der ThürKO bei der Aufstellung der Stadtumbausatzung, wird nach § 215 BauGB und § 21 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung der Stadtumbausatzung gegenüber der Stadt Zeulenroda-Triebes unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden. Mängel in der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist schriftlich gegenüber der Stadt Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes darzulegen.